



Forschungsstelle Recht der Gesundheitswirtschaft

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Sozialrecht

Fakultät für Rechtswissenschaft - Universität Bielefeld

Professor Dr. Oliver Ricken

Wiss. Mit.: Dr. Denis Hedermann • Sebastian Kauschke • Christoph Leirer • Nicole Wiegard • Annedore Witschen • Mandy Zibolka

Entscheidung des Monats 06/2015

BSG, Beschl. v. 11.2.2015 – B 6 KA 37/14 B Zulassungsentziehung wegen gröblicher Verletzung der Fortbildungspflicht / nachträgliches Wohlverhalten

Sachverhalt:

Die Klägerin ist praktische Ärztin und zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Sie erbrachte den nach § 95d SGB V vorgeschriebenen Fortbildungsnachweis weder im Fünfjahreszeitraum bis zum 30.6.2009 noch in dem sich anschließenden Zweijahreszeitraum bis zum 30.6.2011. Die Klägerin wurde erstmals am 27.3.2009 von der Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) darauf hingewiesen, den Nachweis über 250 Fortbildungspunkte in den letzten fünf Jahren vorlegen zu müssen. An diese Pflicht wurde sie mehrfach erinnert. Mangels Reaktion von Seiten der Klägerin nahm die KÄV Honorarkürzungen vor. Nach vergeblicher Aufforderung zur Stellungnahme beantragte die KÄV am 23.4.2012 die Entziehung der Zulassung. Klage- und Berufungsverfahren, in denen die Klägerin geltend machte, aus privaten Gründen an den Fortbildungen gehindert gewesen zu sein und im laufenden Zeitraum bereits 249 Punkte gesammelt zu haben, waren erfolglos. Die Klägerin begehrt nunmehr die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache.

Entscheidung:

Das BSG hielt die Beschwerde für unbegründet, da keine klärungsbedürftigen Rechtsfragen vorlägen. An der Klärungsbedürftigkeit fehle es, wenn die Frage bereits beantwortet ist, die Antwort sich ohne weiteres oder aus der Norm selbst ergebe. Die Rechtsfrage, ob persönliche schwerwiegende Umstände bei der Beurteilung der Gröblichkeit einer Verletzung der Fortbildungspflicht berücksichtigt werden müssen, sei nicht klärungsbedürftig. Insofern gelten die allgemeinen Maßstäbe zur Bewertung eines Verstoßes gegen vertragsärztliche Pflichten. Die Voraussetzungen einer Entziehung bestimmen sich nach § 95 Abs. 6 S. 1 SGB V. Hier habe die Klägerin die Fortbildungs- wie auch die Nachweispflicht verletzt, § 95d Abs. 1 und 3 SGB V. Der Maßstab zur Bestimmung der Gröblichkeit sei durch die Rechtsprechung des Senats geklärt. Danach sei ein Verstoß gröblich, wenn er so schwer wiege, dass seinetwegen die Entziehung zur Sicherung der vertragsärztlichen Versorgung notwendig sei.¹ Im Falle eines Arztes, der seiner Fortbildungspflicht in dem vorgesehenen Zeitraum nicht hinreichend nachkomme und sich auch von Sanktionsmaßnahmen nicht beeindrucken lasse, liege ein gröblicher Verstoß gegen die grundlegende Pflicht aus § 95d SGB V vor. Es sei auch geklärt, dass persönliche Umstände bei der Beurteilung nicht zu berücksichtigen seien. § 95 Abs. 6 SGB V setze nämlich kein Verschulden voraus, so dass auch unverschuldete Pflichtverletzungen zu einer Zulassungsentziehung führen können.² Auch die Frage, ob ein außerhalb des Fortbildungszeitraums liegendes Wohlverhalten Berücksichtigung finden müsse, sei nicht klärungsbedürftig. Es ergebe sich sowohl unmittelbar aus dem Gesetz als auch aus der Senatsrechtsprechung, dass zwischenzeitliche Änderungen der Sach- und Rechtslage keine Auswirkungen haben. Der Gesetzgeber habe mit der Festlegung des Fünfjahreszeitraums und der Nachholmöglichkeit innerhalb von zwei Jahren zum Ausdruck gebracht, dass Fortbildungen außerhalb dieser Fristen nicht zu berücksichtigen seien. Die vom BSG früher vertretene Rechtsprechung zum Wohlverhalten sei mittlerweile aufgegeben worden und vorliegend ohnehin nicht anwendbar. Ob persönliche Lebensumstände oder eine nachträgliche Pflichterfüllung in die Verhältnismäßigkeitsprüfung einzubeziehen sind,

könne nicht allgemein gültig geklärt werden, da jeweils eine Einzelfallbetrachtung anhand allgemeiner Grundsätze zu erfolgen habe.

Anmerkung:

Der Entscheidung ist zuzustimmen. Der Senat zeigt grundsätzliche Maßstäbe zur Beurteilung von vertragsärztlichen Pflichtverstößen auf. Diese Maßstäbe sind hinreichend und in überzeugender Weise geklärt.

Der besondere Fokus liegt hier auf der Fortbildungspflicht aus § 95d SGB V.

Wenn ein Vertragsarzt den Nachweis über die Fortbildungen nicht spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums erbringt, soll die KÄV gemäß § 95d Abs. 3 S. 7 SGB V unverzüglich einen Antrag auf Zulassungsentziehung gegenüber dem Zulassungsausschuss stellen. Der Antrag ist nicht als zwingende Rechtsfolge statuiert, soll aber nach der Gesetzesbegründung den Regelfall darstellen. Denn ein Vertragsarzt, der fünf Jahre seiner Fortbildungsverpflichtung nicht oder nur unzureichend nachkomme und sich auch durch empfindliche Honorarkürzungen nicht beeindrucken lasse, verweigere sich hartnäckig der Fortbildungsverpflichtung und verletze damit seine vertragsärztlichen Pflichten gröblich.³ Dies überzeugt insofern, als die Fortbildungspflicht der Qualitätssicherung der vertragsärztlichen Versorgung zu dienen bestimmt ist, indem darüber Kompetenzen erhalten und dem jeweils aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse angepasst werden.⁴

Richtig ist, dass es auf ein Verschulden des Arztes bei der Zulassungsentziehung, anders als bei Disziplinarmaßnahmen, nicht ankommen kann. Die Einhaltung der Fortbildungs- und Nachweispflicht soll zunächst über ein Sanktionssystem gestaffelter Honorarkürzungen gewährleistet werden, § 95d Abs. 3 S. 4-8 SGB V. Der erst im Fall der Wirkungslosigkeit dieser Maßnahmen folgende Schritt der Zulassungsentziehung soll keine Sanktion darstellen, sondern dazu dienen, das System der vertragsärztlichen Versorgung vor Störungen zu bewahren und damit funktionsfähig zu erhalten.⁵ Ein Verschuldenserfordernis wäre mit dem Ziel, die Funktionsfähigkeit der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, nicht vereinbar.

Auch zu der früher vertretenen Wohlverhaltensrechtsprechung nimmt der Senat Stellung. Danach hatte das Gericht alle Umstände des Einzelfalls aufzuklären und diese umfassend dahingehend zu würdigen, ob zweifelsfrei in einem Zeitraum von ca. 5 Jahren ab der letzten Verwaltungsentscheidung eine nachhaltige Verhaltensänderung festgestellt und für die Zukunft rechtmäßiges Verhalten prognostiziert werden kann.⁶ Begründet wurde die Berücksichtigung etwaigen Wohlverhaltens damit, dass eine Zulassungsentziehung faktisch der Beendigung der ärztlichen Tätigkeit gleichkäme. Mit Urteil vom 17.10.2012 hat das BSG diese Rechtsprechung aufgegeben.⁷ Es hielt die angeführten verfassungsrechtlichen Gründe nicht mehr für einschlägig, da sich die berufliche (Zulassungs-)Situation seither verbessert hat (Wegfall der Altersgrenze, Arztanstellung im MVZ, Übernahme häftiger Versorgungsaufträge). Die verfassungsrechtlichen Bedenken sind insofern nicht mehr gerechtfertigt und dem Arzt kann zugemutet werden, eine Wiederzulassung anstrengen zu müssen.⁸

Autorin: Wiss. Mit. Annedore Witschen (Tel. 0521-106-3177)

¹ St. Rspr. des BSG, vgl. etwa Ur. v. 20.10.2004 – B 6 KA 67/03 R, SozR 4-2500 § 95 Nr. 9, Rn. 10.

² St. Rspr. des BSG, etwa Ur. v. 17.10.2012 – B 6 KA 49/11 R, SozR 4-2500 § 95 Nr. 26, Rn. 21.

³ BT-Drs. 15/1525, 110.

⁴ Becker/Kingreen/Joussen, SGB V, 4. Aufl. 2014, § 95d, Rn. 1, 2.

⁵ BSG, Ur. v. 15.04.1986 – 6 RKA 6/85, NJW 1987, 1509 m.w.N.

⁶ BSG, SozR 4-2500 § 95 Nr. 26 m.w.N.

⁷ BSG, SozR 4-2500 § 95 Nr. 26.

⁸ Vgl. Krauskopf/Gerlach, Soziale Krankenversicherung, 87. Ergänzungslieferung 2015, § 95 SGB V, Rn. 159.